

Judaistik

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 19. Mai 1999 * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. a) Vier Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren
b) Bescheinigung über die Teilnahme an einem zweisemestrigen Akkadischkurs

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Vierstündige Klausur. Übersetzung eines Textes der antiken Traditionsliteratur, der durchschnittlichen Anforderungen entspricht, aus dem Hebräischen ins Deutsche mit Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben.
2. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf drei von der/dem Prüfenden ausgewählte Schwerpunkte, die den folgenden Sachgebieten entnommen sind: Geschichte der biblischen und rabbinischen Literatur sowie die Methoden ihrer Erklärung; zentrale Gegenstände der jüdischen Religionsgeschichte; Geschichte des jüdischen Volkes; jüdische Mystik und jüdischer Gottesdienst.

(2) Nebenfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Dreistündige Klausur. Übersetzung eines Textes der antiken Traditionsliteratur, der durchschnittlichen Anforderungen entspricht, aus dem Hebräischen ins Deutsche. Die Beantwortung textbezogener Fragen entfällt.
2. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf folgende Gebiete: Biblische und rabbinische Literaturgeschichte, zentrale Gegenstände der jüdischen Religionsgeschichte, Geschichte des jüdischen Volkes.
Die Kandidatin/Der Kandidat spricht drei Schwerpunkte aus diesen Sachgebieten mit der/dem Prüfenden ab; die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf diese Schwerpunkte.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 42 und 46 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 32 und 36 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 ablegen.